

Gemeinde Schöffland

Verkehrsordnung temporäres Fahrverbot

Der Gemeinderat verfügt gestützt auf das Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) und die zugehörige Verordnung über die Strassensignalisation vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) folgende temporäre Verkehrsbeschränkungen:

Signal 2.13 (Verbot für Motorwagen und Motorräder) mit Zusatztafel

Temporäres Fahrverbot mit Zusatztafel "Zubringerdienst für Anstösser gestattet" für die Dauer der Baustelle Sanierung Ruederstrasse (August 2026 bis voraussichtlich Dezember 2028) an der Verbindung Hermenweg/Reiherweg/Wallenhofweg/Wallenhofring

Die Verkehrsanordnung wird erst nach erfolgter Signalisation rechtskräftig.

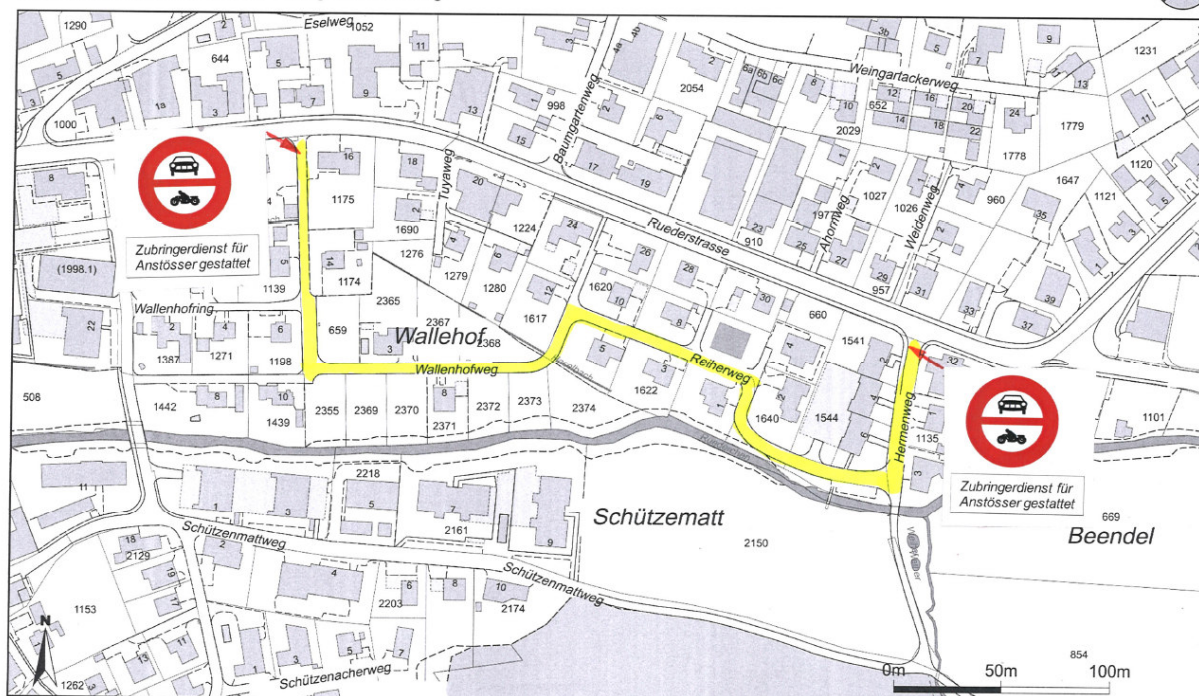
Einsprachen gegen diese Verkehrsbeschränkung sind innert 30 Tagen seit Publikation im Amtsblatt beim Gemeinderat Schöffland einzureichen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Schöffland, 29. Juli 2026

Gemeinderat

Temporäres Fahrverbot

Hermenweg/Reiherweg/Wallenhofweg/Wallenhofring



Massstab 1:2'000
Zentrumskoordinaten: 2°64'692, 1'239'415

Für die Richtigkeit und Aktualität der Daten wird keine Garantie übernommen.
Es gelten die Nutzungsbedingungen des Geoportals.
24.07.2026
Quelle: Amtliche Vermessung